

Interpellation Ricklin-Benken vom 26. November 2007

Förderung der Holzenergie

Schriftliche Antwort der Regierung vom 29. Januar 2008

Ausgehend von den ab 1. Januar 2008 im ganzen Kanton einzuführenden Kontrollen kleiner Holzfeuerungen stellt Roman Ricklin-Benken Fragen zur Holzenergienutzung und zum Verbrennen von Abfällen im Freien.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die Nutzung von Holz als erneuerbarer und CO₂-neutraler Energiequelle ist grundsätzlich erwünscht und zu fördern. Bei unsachgemäsem Verbrennen von Holz werden jedoch erhebliche Mengen schädlicher Emissionen wie zum Beispiel Russpartikel freigesetzt. Über die richtige Nutzung von Holzfeuerungen werden die Vollzugsorgane der Gemeinden und die Bevölkerung seit längerem aufgeklärt und informiert. Als neueste Aktion haben die Umweltfachstellen der Ostschweizer Kantone sowie des Fürstentums Liechtenstein mit der Internetseite www.fairfeuern.ch eine gemeinsame Informationsplattform geschaffen und das Merkblatt «Richtig Anfeuern» herausgegeben. Darin wird gezeigt, wie Cheminées und Holzfeuerungen raucharm und unter grösster Ausnutzung des Holzenergiegewerts betrieben werden können. Internetseite wie Merkblatt wurden den Medien am 17. November 2007 vorgestellt. Die Internetseite enthält auch praktische Tipps und Links für Anlagebetreiber, Planer, Installateure, Brennholzlieferanten und Behörden.
2. Den kommunalen Vollzugsorganen steht ein detaillierter Vollzugsleitfaden zur Verfügung. Darin ist vorgesehen, dass das jeweilige Kontrollorgan die Anlageninhaber im Rahmen der Erstkontrolle informiert und berät. Zudem haben etliche Gemeinden vor Einführung der Feuerungskontrolle bei Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW Informationsanlässe organisiert, an denen auch Fachleute des Amtes für Umwelt und Energie referierten.
3. Das Verbrennen von Holz und ähnlichen Stoffen im Freien wird vom Bund abschliessend geregelt (Art. 26b der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung): Vor Ort dürfen natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle nur verbrannt werden, wenn sie trocken sind (Abs. 1). Falls ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht (beispielsweise Schädlingsbefall in akut ansteckendem Stadium) und keine übermässigen Immissionen entstehen, kann die Behörde im Einzelfall auch die Verbrennung von nicht ausreichend trockenem Material bewilligen (Abs. 2). Für bestimmte Gebiete oder Zeiten kann zudem jegliches Verbrennen generell eingeschränkt oder verboten werden (Abs. 3). Es ist dabei vor allem an winterliche Inversionslagen mit grosser Feinstaubbelastung zu denken. Im Weiteren enthält das Bundesrecht auch eine Strafbestimmung: Den Übertretungstatbestand von Art. 61 Abs. 1 Bst. f des Umweltschutzgesetzes erfüllt, wer widerrechtlich ausserhalb von Anlagen Abfälle verbrennt. Der Vollzug der Bestimmungen über das Verbrennen von Abfällen im Freien obliegt den Gemeinden (Art. 2 Bst. d des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltemassnahmen). Eine allfällige strafrechtliche Verfolgung erfolgt durch das zuständige Untersuchungsamt.

Bevölkerung und Gemeinden werden von den zuständigen kantonalen Stellen (Amt für Umwelt und Energie, Kantonsforstamt) regelmässig auf verschiedenen Kanälen über die geltende Regelung informiert. Umfangreiches Informationsmaterial und Erläuterungen zu diesen Bestimmungen finden sich insbesondere auch im Vollzugshilfsmittel Umweltschutz

für Gemeinden im Internet (www.vhm.umwelt.sg.ch/home/umweltbereiche/luftreinhaltung). Die Internetseite enthält nebst allgemeinen Informationen zum Verbrennen von Abfällen im Freien auch spezifische Auslegungs- und Beurteilungshilfen, etwa zur Behandlung von Schlagabraum in der Waldwirtschaft, zu den Beurteilungskriterien für die raucharme Verbrennung sowie zum Verbrennen von Pflanzenmaterial, das von Feuerbrand befallen ist.